

## I. Zweck

Dieses Dokument dient dazu, unsere Kundinnen und Kunden über unsere Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten zu informieren. Definiert werden insbesondere

- der Geltungsbereich dieser Grundsätze sowie die verschiedenen Arten von Interessenkonflikten,
- die BCV-Richtlinien für die Erkennung von und den Umgang mit bestehenden oder potenziellen Interessenkonflikten,
- die Regeln für die Offenlegung von Interessenkonflikten, die nicht mit hinreichender Sicherheit vermieden werden können.

## II. Geltungsbereich

Diese Grundsätze gelten für sämtliche Aktivitäten der privaten und institutionellen Vermögensverwaltung, unter anderem für Börsengeschäfte sowie für die Depotverwaltung und -führung.

## III. Arten von Interessenkonflikten

Situationen, die offensichtlich oder potenziell zu Interessenkonflikten führen können, können sich ergeben zwischen

- A. der BCV und einzelnen oder mehreren Kundinnen oder Kunden,
- B. den Mitarbeitenden und einzelnen oder mehreren Kundinnen oder Kunden,
- C. zwei oder mehreren Kundinnen und Kunden.

Das Streben der BCV nach marktüblichen Finanzgewinnen stellt an sich noch kein Verhalten dar, das einen Interessenkonflikt verursacht.

## IV. Richtlinien

Die BCV hat für die Erkennung von und den Umgang mit Interessenkonflikten die folgenden Richtlinien festgelegt:

- Sie verpflichtet sich, ihre Kundinnen und Kunden fair und ehrlich zu behandeln.
- Sie verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften betreffend die Erkennung von und den angemessenen Umgang mit Interessenkonflikten einzuhalten.
- Sie geht nach dem Need-to-know-Prinzip vor, d.h. Mitarbeitende erhalten nur Zugang zu den Informationen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- Sie errichtet physische und elektronische Barrieren (sogenannte „Chinese Walls“), um wenn nötig den Informationsaustausch zwischen bestimmten Geschäftsbereichen zu kontrollieren bzw. zu beschränken.
- Sie schult ihre Mitarbeitenden darin, Situationen, die ein gewisses Potenzial für Interessenkonflikte bergen, zu erkennen und zu bewältigen. Die BCV verlangt von ihren Mitarbeitenden, auf potenzielle Interessenkonflikte zu achten und die Massnahmen zu ergreifen, die für deren Erkennung und Bewältigung erforderlich und angemessen sind.

- Sie erwartet von ihren Mitarbeitenden, nicht wider die Interessen der Kundinnen und Kunden zu handeln.
- Sie ergreift alle als angemessen erachteten Massnahmen, um sicherzustellen, dass ihre Vergütungs- und Bonuspraktiken den branchenüblichen Praktiken und dem Zweck dieses Dokuments entsprechen.

Im Übrigen hat die BCV interne Richtlinien erlassen, die insbesondere organisatorische Massnahmen, die eigenen Angelegenheiten ihrer Mitarbeitenden, den Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen und anderen Vorteilen (z. B. Geschenke, Einladungen usw.) seitens der Mitarbeitenden sowie die Zuteilung bei Neuemissionen regeln.

## V. Situationen, die zu Interessenkonflikten führen können

Konkrete Massnahmen wurden insbesondere für folgende Situationen getroffen:

- i. Anreize von Dritten zugunsten der BCV (Retrozessionen, finanzielle Vorteile)
- ii. Nostrogeschäfte
- iii. Anlagen in BCV-Produkten
- iv. Transaktionen ohne wirtschaftliches Interesse
- v. Finanztransaktionen der Mitarbeitenden
- vi. Anreize von Dritten zugunsten von Mitarbeitenden (Geschenke, Einladungen)
- vii. Ausübung von Mandaten ausserhalb der BCV durch die Mitarbeitenden
- viii. Zuteilungen bei Wertpapieremissionen
- ix. Zuteilungen bei der Erteilung von Sammelaufträgen
- x. Preisbestimmung bei einem Geschäft zwischen zwei Kunden der BCV (Cross-Trade)

Eine Tabelle, in der die häufig zu Interessenkonflikten führenden Situationen sowie die von der BCV getroffenen Massnahmen noch einmal zusammengefasst sind, ist auf Anfrage erhältlich.

## VI. Offenlegung von Interessenkonflikten

Reichen die gemäss Abschnitt IV ergriffenen organisatorischen und administrativen Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten nicht aus, um mit hinreichender Sicherheit ausschliessen zu können, dass das Interesse der Kundinnen und Kunden beeinträchtigt wird, werden Letztere, noch bevor die BCV in deren Namen handelt, von der BCV über die Art und die Ursache des (potenziellen) Interessenkonflikts sowie über die Massnahmen zur Risikominimierung informiert.

Die Offenlegung eines solchen Interessenkonflikts erfolgt auf einem dauerhaften Datenträger und ist je nach Art der Kundin / des Kunden ausführlich genug, dass diese/r eine fundierte Entscheidung bezüglich der Dienstleistung treffen kann, in deren Zusammenhang der Interessenkonflikt entstanden ist.